

verzichte, daß es aber billig sei, ihm für eine bestimmte Zeit den Genuß der Früchte seiner Arbeit zu sichern. So curiose Einfälle wie der, daß das Verleihen eines Buches untersagt werden solle, können natürlich nicht in Betracht kommen.

Auf dem Prinzip der Billigkeit beruhen auch die internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechtes — nominell wenigstens. Denn thatsächlich wurden solche Verträge von Ländern vorgeschlagen, gelegentlich erzwungen, welche damit ihrer Buchindustrie einen großen Vortheil zuwandten, während meistens der andre contrahirende Theil seine Buchindustrie schädigte. Bis zu den in den vierziger Jahren von England, in den fünfzigern und später von Frankreich aus durchgesetzten Verträgen war die Berechtigung, Buchdruckerzeugnisse eines anderen Landes nachzudrucken, überall als selbstverständlich betrachtet worden; und wenn in jenen beiden Ländern der Bedarf an deutschen Büchern so groß gewesen wäre, wie in Deutschland der Bedarf an französischen und englischen, so würden deren Regierungen so wenig die Hand zu Uebereinkommen geboten haben, wie heute die Vereinigten Staaten Lust dazu verathen. Deutschland und Belgien verzichteten mithin auf einen nicht unbedeutenden Industriezweig, welcher in Frankreich und England nicht betrieben wurde, weil er keinen Ertrag lieferte, während Versuche damals ebenfalls gemacht worden waren; wir erinnern uns z. B. einer Straßburger Ausgabe von Schiller's Werken. Indessen galt der Nachdruck längst als ein, wenn auch erlaubtes, doch nicht anständiges Gewerbe, und Niemand beklagte sich, als die Regierungen ihn opferten, ohne ein Aequivalent zu verlangen. Außerhalb einzelner weniger Staaten werden auch die neuesten Vorschläge zur allgemeinen internationalen Regelung des Autorrechtes ohne Zweifel Zustimmung finden.

Dieselben haben aber aus den älteren Verträgen auch einen Punkt aufgenommen, welchen wir für revisionsbedürftig halten. Dem Autor soll sogar von den Uebersetzungen seines Werkes in fremde Sprachen ein gewisser Genuß gesichert werden; wieder unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit: denn wenn schon das Eigenthumsrecht an dem einmal veröffentlichten Werke fraglich ist, wieviel mehr muß dies der Fall sein bei einer Ausgabe, die wesentliche Mitarbeit eines Dritten voraussetzt!

Gegen den Zweck haben wir nichts einzuwenden, wohl aber gegen das Mittel zu dessen Erreichung. Der Verfasser oder der Verleger als Rechtsnachfolger kann unter bestimmten Formen und für eine bestimmte Zeit sich das Recht der Veranstaltung einer Uebersetzung wahren und es auf einen Andern übertragen. Es liegt also in seiner Hand, eine Uebersetzung für die gedachte Zeit überhaupt zu verhindern, und eben das kann der Andere thun, welcher das Recht auf sich hat übertragen lassen.

Sezen wir den Fall, es erscheint in Deutschland ein medicinisches Buch, dessen Uebersetzung in's Französische voraussichtlich ein französisches Werk über denselben Gegenstand verdrängen würde; der Verleger des letzteren erwirbt das Uebersetzungsrecht mit der Absicht, von demselben keinen Gebrauch zu machen. Allerdings sind ihm Fristen gesetzt: er muß binnen zwei Jahren mit der Veröffentlichung beginnen und sie nach zwei Jahren beendigt haben. Aber wie leicht wird es ihm trotzdem, eine Concurrenz gänzlich zu vereiteln, oder doch weit hinauszuschieben! Er druckt wirklich einige Bogen als erste Lieferung, verbreitet sie aber nicht, und für vier bis fünf Jahre kann eine andre Uebersetzung nicht unternommen werden.

Oder ein Verfasser oder Verleger verkauft das Urheberrecht; der Ersteher desselben läßt das Buch von jemand übersetzen, der des Gegenstandes und der Fachsprache gar nicht mächtig ist, daher

etwas Unbrauchbares liefert (oft genug vorgekommen!), das gleichwohl einer guten Uebersetzung den Weg versperrt. Wenn gewöhnliche Romane, Schauspiele, Operntexte u. dergl. sinnlos übersetzt werden, so ist das allenfalls zu verschmerzen; aber die wissenschaftliche Arbeit kann darunter ernstlich leiden, da nicht Jedermann, der einigermaßen Französisch und Englisch lesen kann, deshalb auch im Stande ist, die wissenschaftliche Sprache, die Kunstausdrücke zu verstehen. Oder nehmen wir an, — es ist nicht sehr wahrscheinlich aber doch möglich, — daß heute ein Shakespeare oder ein Burns erstünde: sollten wir dann verurtheilt sein, sie ausschließlich in der Fassung Desjenigen kennen zu lernen, welcher zufällig zuerst daran ginge, das schwierige Idiom zu verdeutschen?

Würde es nicht allen gerechten Ansprüchen besser genügen, wenn dem Autor die Berechtigung zuerkannt würde, von jedem Uebersetzer seines Werkes innerhalb einer gewissen Frist irgendeine Tantieme oder eine bestimmte Abfindung zu erheben? Dann gäbe es nicht mehr ein Privilegium für den Zuerstgekommenen, und der Eigenthümer des Originals würde sich häufig dabei besser stehen als jetzt.

Congreß des internationalen literarischen und artistischen Vereins in Brüssel. — Zum Vorsigenden dieses am 27. v. M. durch den Minister eröffneten Congresses wurde der französische Schriftsteller Louis Urbach gewählt.

In der ersten Sitzung wurde die Frage erörtert, ob das künstlerische Eigenthum, gleich dem literarischen, auf der Schöpfung des Werkes beruhe. Elf gegen zehn Stimmen entschieden sich für diesen Grundsatz.

Der ferner erörterte Grundsatz, daß das Vervielfältigungsrecht an einem Kunstwerke dem Künstler verbleibt, und zwar unbeschadet der Veräußerung des Werkes selbst, — es sei denn, daß der Künstler sich dieses Rechtes ausdrücklich begeben habe, — wurde einstimmig angenommen. Danach wurde festgesetzt, daß jede vom Künstler nicht genehmigte Vervielfältigung, auf welche Art immer letztere erfolge, — selbst durch andere Kunstmittel, — einen Eingriff in die Rechte des Urhebers bilde.

Ein anderer Grundsatz, welchen der Congreß aufstellte, lautet: In Betreff der gesetzlich geschützten Urheberrechte an Schrift- und Kunstwerken genießen die Fremden dieselben Rechte, wie die Einheimischen, ohne daß erstere dazu angehalten werden können, besondere Bedingungen zu erfüllen. Es soll genügen, daß ihre Rechte in ihrem Heimathlande feststehen.

Aus dem Musikleben. — Die Differenz, die seit einiger Zeit zwischen den Richard Wagner'schen Erben und der Firma Schott Söhne in Mainz, die das Verlagsrecht des „Parsifal“ besitzt, schwebte, ist gütlich beigelegt worden. Die Wagner'schen Erben erkennen an, daß der Firma Schott Söhne nach den Abmachungen mit dem verstorbenen Meister das Recht zu einer vollständigen Aufführung zusteht; die Verlagsgesellschaft verzichtet hingegen freiwillig darauf dieses Recht auszuüben, behält sich dagegen vor, den „Parsifal“ in verkürzter Form für Concertaufführungen zu vergeben.

Verlagserfolge in England. — Von Mary Sewell's, der soeben Verstorbenen, „Mothers last words“, welches Werk im Jahre 1865 bei Ferrol & Sons erschien, sind bis jetzt 1,008,000 Exemplare verkauft worden.

Das Londoner Journal „The Standard“ soll im Jahre 1883 100,000 £ Reingewinn abgeworfen haben.